

Bundessozialgericht

4 RJ 359/64

– N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt

- a) den Proz-Bev.
des Rev.Klägers
am 17.Febr.1965,
b) der Rev.Bekl.
am 17.Febr.1965

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
28. Januar 1965 unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
20. Mai 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erstrebt die Bewilligung der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit. Er ist gelernter Kraftfahrzeughandwerker. Die Gesellenprüfung hat er im Jahre 1919 und die Meisterprüfung 1924 abgelegt. Bis 1944 war er im gelernten Beruf teils selbständig tätig, teils abhängig beschäftigt. Nach 1950 wechselte er innerhalb eines Jahrzehnts mehr als 30 mal den Arbeitsplatz. Er war als Notstands- und Hilfsarbeiter eingesetzt, fand vorübergehend auch Anstellungen als Schlosser und Kraftfahrzeughandwerker.

Die Arbeitsfähigkeit des 1902 geborenen Klägers ist durch eine abortive stationäre Tabes dorsalis und eine generalisierte, vornehmlich cerebrale Gefäßsklerose beeinträchtigt. Diese Gesundheitsstörungen rufen nach dem (von dem Landessozialgericht - LSG - in bezug genommenen) Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. W. vor- schnelle Ermüdbarkeit, Merkschwäche, Konzentrationsmängel hervor und lassen den Kläger für Präzisionsaufgaben und körperlich schwere Arbeiten als ungeeignet erscheinen. Dagegen glaubte der ärztliche Sachverständige, vom Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen für 4 bis 5 Stunden täglich erwarten zu können.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) ging bei ihrer Ablehnung (Bescheid vom 31. Mai 1961) davon aus, daß der Kläger einen seinem Beruf angemessenen Arbeitsplatz noch finden werde und - ohne die vom Sachverständigen angegebene Zeitverkürzung auf 4 bis 5 Stunden am Tage - auszufüllen vermöge. Die Beklagte meinte, der Kläger stelle diese Leistungsfähigkeit selbst dadurch unter Beweis, daß er regelmäßig 8 1/2 Stunden täglich als Automatenhelfer gegen volle Entlohnung arbeite.

- 3 -



- 3 -

Die vom Kläger erhobene Klage hatte im ersten Rechtszuge Erfolg. Das Sozialgericht (SG) ließ sich durch die Ausführungen des von ihm als Sachverständigen zu Rate gezogenen Maschinenschlossers R. davon überzeugen, daß der Kläger den an einen Autoschlosser üblicherweise gestellten Anforderungen an Verantwortlichkeit und Präzision nicht mehr gewachsen sei. Soweit dem Kläger wegen seiner sozialen Stellung als Fachkraft überhaupt die Aufgaben eines Revisors, Kontrolleurs, Blechschlossers, Materialverwalters oder Werkzeugausgebers angesonnen werden könnten, fehle es ihm an der nötigen Spannkraft, Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit. Das LSG hat hingegen auf die Berufung der Beklagten hin die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß die Stellung als Automatenhelfer (Hilfsschlosser), die der Kläger zur Zeit der Berufungsverhandlung innehatte, sowohl seinem Leistungsvermögen als auch seinem sozialen Rang entspreche. Für Letzteres waren ihm drei Überlegungen bedeutsam: Als Fachkraft bringe der Kläger die für die Aufgaben eines Hilfsschlossers (Automatenhelfers) nötigen Fertigkeiten mit. Die Übernahme eines Arbeitsplatzes als Hilfsschlosser sei auch für einen gelernten Schlosser nicht mit einem wesentlichen sozialen Abstieg verbunden. Für eine zulässige Gleichbehandlung von Schlossergesellen und Hilfsschlossern spreche die Gegenüberstellung ihrer Durchschnittslöhne; der Stundenlohn des Klägers liege über dem durchschnittlichen Stundenlohn eines ungelernten und nähere sich dem eines gelernten Arbeiters.

Der Kläger hat die - von dem LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt, mit ihr die Verletzung von Verfahrensrecht gerügt und beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben sowie die Beklagte zur Rentenleistung zu verpflichten, hilfsweise, den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat Verwerfung der Revision - hilfsweise, die Zurückverweisung des Rechtsstreits - beantragt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

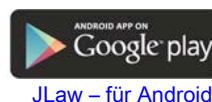
Die Revision ist zulässig, weil sie auf formgerecht erhobene Rügen wesentlicher Verfahrensmängel gestützt wird (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Revision macht geltend, das LSG habe für die soziale Bewertung der Berufe eines gelernten Kraftfahrzeugschlossers und eines Hilfsschlossers keine verfahrensrechtlich einwandfreie, die richterliche Überzeugung rechtfertigende Begründung gegeben. Dem Berufungsgericht habe die nötige Sachkunde zu der für das Urteil leitenden Beurteilung gefehlt. Das Berufungsgericht hätte deshalb das Gutachten eines Sachverständigen einholen müssen und sich von diesem die Berufsgewohnheiten und Berufsmerkmale eines Kraftfahrzeugschlossers und eines Hilfsschlossers aufzeigen lassen müssen. Erst dann hätte es die Frage beantworten können, ob für den Kläger mit der Übernahme einer ungelernten - durch keinerlei Umstände herausgehobenen - Automatenhelferarbeit ein sozialer Abstieg verbunden sei. Das Berufungsurteil, das diesen Anforderungen nicht genüge, beruhe auf einer Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht.

Diese aus §§ 103 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG hergeleiteten Verfahrensrügen sind begründet. Das Berufungsgericht hat die beruflichen und sozialen Positionen eines gelernten Kraftfahrzeughandworkers und eines Hilfsschlossers ohne nähere Erläuterung und Sachaufklärung als annähernd gleich angesehen. Diese Wertung ergab sich nicht selbstverständlich aus allgemeiner Erfahrung. Hierzu bedurfte es eines umfassenden und genauen Überblicks über die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der beiden zueinander in Beziehung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gebrachten Wirkungskreise. Daß das Berufungsgericht diesen Überblick besaß, ist nicht zu erkennen. Die Urteilsgründe müßten aber ein solches Wissen des Berufungsrichters ergeben, wenn man mit ihm die Einholung eines Sachverständigengutachtens für entbehrlich halten könnte. Zunächst waren - wie die Revision zutreffend geltend gemacht hat - die beiden Arbeitsgebiete in ihren wichtigsten Merkmalen, Aufgaben und Anforderungen zu ermitteln und zu beschreiben. Der Unterschied zwischen den üblicherweise vorausgesetzten Kenntnissen und Fertigkeiten war zu erkunden. Dagegen war - in Anbetracht der starken Angleichung aller Löhne - die durchschnittliche Lohndifferenz allein kein zuverlässiger Wertmesser für die soziale Rangordnung (BSG 19, 217, 222). Es oblag vielmehr dem Berufungsgericht, die sozialen Bestimmungsgrößen, die sich aus den zu berücksichtigenden Sachverhalten ergaben, im einzelnen zu erkennen und aufzuzeigen. Eine Aufzählung der für die soziale Zumutbarkeit möglicherweise maßgebenden Umstände enthält eine frühere Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG 17, 191, 195). Die erforderlichen Kenntnisse vermochte sich das Berufungsgericht durch Auskünfte des Arbeitsamtes und der Handwerkskammer sowie durch Befragen eines mit dem Kraftfahrzeughandwerk vertrauten Sachverständigen zu beschaffen.

Darauf, daß das Berufungsgericht diese Nachforschungen unterließ, beruht das angefochtene Urteil, weil eine abweichende Beurteilung und Entscheidung nach genauerer Sachaufklärung denkbar ist. Deshalb ist die Revision auch begründet. Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben; der Rechtsstreit ist zur weiteren Beweiserhebung und zur erneuten Verhandlung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das Berufungsgericht wird auch prüfen müssen, ob seine Vorstellung von dem Leistungsvermögen des Klägers mit der Zustandsschilderung, die der Sachverständige Dr. W. in seinem Gutachten gegeben hat, übereinstimmt. Die Revision

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

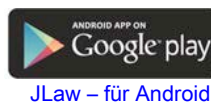
hat dazu ausgeführt, daß das Berufungsgericht unrichtigerweise angenommen habe, die Beurteilung dieses Arztes, daß der Kläger nur noch geistig einfache und körperlich nicht anstrengende Arbeiten für etwa 4 bis 5 Stunden täglich verrichten könne, stelle nicht die oberste Leistungsgrenze dar; für seine andere Würdigung habe das Berufungsgericht keine zureichende Begründung gegeben. Es habe zwar auf ärztliche Stellungnahmen verwiesen, die sich in den Akten der Krankenkasse befänden. Inwiefern diese Stellungnahmen die Ausführungen des Dr. W. widerlegten, habe das Berufungsgericht jedoch nicht erläutert. Daß der Kläger tatsächlich ganztägige Arbeit geleistet habe, rechtfertige noch nicht den Schluß auf eine weniger herabgesetzte Arbeitskraft. Der Tatsachenrichter sei zwar frei, sich der Ansicht eines Sachverständigen anzuschließen oder sie abzulehnen, er müsse jedoch Abweichungen hinreichend erklären. Im Verlauf der weiteren Verhandlung wird es möglicherweise ferner notwendig werden, die Beweisresultate, die hinsichtlich der medizinischen und berufskundlichen Seite gewonnen werden, stärker in ihrer Wechselbeziehung zueinander zu würdigen. Eine gemeinsame Erörterung mit den Sachverständigen beider Sparten kann dafür zweckdienlich sein.

Je nachdem, wie die Antworten auf die von der Revision angeschnittenen Fragen ausfallen, wird sich schließlich das Berufungsgericht über das Vorhandensein von - besetzten oder unbesetzten - Arbeitsplätzen mit Teilzeitbeschäftigungen unterrichten müssen. Dabei wird zu prüfen sein, ob der Kläger, wenn für ihn solche Teilzeitarbeitsplätze überhaupt in Betracht kommen, in der kürzeren Arbeitszeit die Hälfte des für ihn maßgeblichen Verdienstes erzielen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kann.

Die Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht für das Revisionsverfahren bleibt dem Urteil des ISG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)